

2462 039

SECRET

des Kontrahenten Name: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

RECEIVED 12 JAN 1964

die Preise und Mauten in der Stadt Hamburg und
verfügen über die Sozialbehörde - Amt für Wohlfahrtspflege -
Hamburg 36, D. [REDACTED]

Belegten und Beschrifteten.

117

2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müstenberg, Maas, Dr. Loewenheim und von der Wühlen

in der Sitzung vom 8. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. März 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Beschwerderechtszug nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger erlitt durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen Schaden im beruflichen Fortkommen (unselbständige Tätigkeit). Nachdem er auf sein Rentenwahlrecht verzichtet hatte, erhielt er durch Vergleich vom 24. April 1958 eine Kapitalentschädigung von 22.500,- DM. Durch Bescheid vom 20. November 1961 wurde ihm auf Grund der 2. ÄndVO eine Kapitalentschädigung von 40.000,- DM gewährt. Seine auf Ausübung der Rentenwahl gerichtete Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Auf Grund des BGG-Schlußgesetzes begehrt der Kläger erneut die Rente. Das beklagte Land hat den Antrag abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Kläger könne gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss die Rente nicht verlangen, da sich diese auf Grund

- 3 -

der Änderungen in Art. I BGG-Schluss nicht erreicht hätte. Die mit Bescheid vom 20. November 1961 zugesprochene Kapitalentschädigung stelle den auszahlenden Höchstbetrag, nicht aber die errechnete Kapitalentschädigung, von der zur Berechnung der Rente auszugehen sei, dar. Die vor Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes zu errechnende Rente hätte bereits zur Höchstrente geführt, so daß sich auch unter Berücksichtigung der Änderung des § 92 Abs. 3 BGG keine höhere Rente ergäbe.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde. Sie ist der Ansicht: Nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss müsse der geltende Rechtszustand mit dem verglichen werden, wie er zu einem Zeitpunkt bestanden habe, als das Wahlrecht noch hätte ausgeübt werden können. Dies sei der Vergleich vom 24. April 1958. Im Übrigen könne nicht von einem zu errechnenden Betrag ausgegangen werden, maßgebend sei vielmehr die festgesetzte Kapitalentschädigung von 40.000,- DM.

Diese Angriffe können die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss gibt nicht allgemein ein neues Rentenwahlrecht, sondern ermöglicht nur, dem Verfolgten durch nunmehrige Rentenswahl an einer Rentenerhöhung auch dann teil^{haben}nehmen zu lassen, wenn er nicht die Rente gewählt hat. Voraussetzung ist danach, daß sich einmal eine höhere Rente errechnet, und zum anderen, daß die Erhöhung auf die Änderungen des Art. I BGG-Schluss zurückzuführen ist. Zu vergleichen ist der Rentenbetrag, der sich nach dem jetzt geltenden Recht errechnet, mit dem, wie er sich vor Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes errechnet hätte, wenn der Verfolgte die Rente gewählt hätte. Deshalb ist maßgebend der Bescheid vom 20. November 1961, der die Berufungsschadensansprüche des Klägers für den Rechtszustand vor Inkrafttreten des BGG-



Schlußgesetzes unanfechtbar regelt. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut stellt sich insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht.

Auch die Berechnungen des Berufungsgerichts zur Frage einer etwaigen Rentenerhöhung geben zu Bedenken keinen Anlaß. Durch den Bescheid vom 20. November 1961 wurde dem Kläger zwar nur die Höchstkapitalentschädigung von 40.000,- DM zugesprochen, rein rechnerisch würde der Anspruch aber nicht auf diesen Betrag begrenzt. Vielmehr enthält der Bescheid die ausdrückliche Feststellung, daß der Entschädigungszeitraum über den 20. August 1954, bis zu dem die Höchstkapitalentschädigung erreicht war, hinaus andauert. Bei Festsetzung der Rente wäre die Kapitalentschädigung in einer Höhe errechnet worden, die zur Höchstrente nach § 95 BGG geführt hätte. Dann hat sich aber für den Kläger auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluß kein Anspruch erhöht.

Daß im Bescheid vom 20. November 1961 die Berechnung der Rente nicht erfolgte, beruht auf dem Verzicht des Klägers auf die Rente. Sich von dieser Willenserklärung loszusagen, ist das eigentliche Bestreben des Klägers. Hierfür ist jedoch kein Raum. Ein Verzicht auf die Rente ist zulässig (BGG, Beschluß vom 10. Juli 1964, IV ZB 224/64, RstW 1964, 515 Nr. 26). Er kann wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn dem Verfolgten die Anszahlung der Kapitalentschädigung zweckmäßiger erscheint als die Berentung. Diese Überlegungen haben auch in § 199 BGG i.d.F. des BGG-Schlußgesetzes ihren Ausdruck gefunden. Eine Gesetzesänderung läßt den Verzicht grundsätzlich unberührt. Dies hat der Senat zu Art. IV der 2. ÄndVO bereits ausgesprochen (BGG, Urteil vom 30. Januar 1963, IV ZB 237/62, RstW 1963, 522 Nr. 40). Dieser Grundsatz gilt auch für die Abänderung nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schlußgesetz. Das BGG-Schlußgesetz stellt nicht, wie etwa das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes, das Entschädigungsrecht

143
auf eine neue Grundlage, sondern enthält nur einzelne Änderungen. Deshalb fehlt in ihm auch eine dem Art. III Nr. 11 Ende, § 135 BEG entsprechende Bestimmung über die allgemeine Anfechtbarkeit eines Verzichts. Die Anfechtbarkeit wird vielmehr nur für einzelne Ansprüche eröffnet, nämlich für nach dem BEG-Schlufgesetz erhöhte Ansprüche (Art. III Nr. 3) und für Angleichungsfälle (Art. IV Nr. 2). Art. III Nr. 4 BEG-Schlufgesetz, der die Rentenzahl betrifft, enthält aber eine solche Vorschrift nicht.

Die sofortige Beschwerde war danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ancher

Dr. Loewenheim